

Vestibulär verblendete Kronen sind medizinisch notwendig

André Staubitz

Während die Zahnersatz-Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen klar festlegen, dass „vestibulär verblendete Verblendkronen im Oberkiefer nur bis einschließlich Zahn 5 und im Unterkiefer nur bis einschließlich Zahn 4“ zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören, eröffnet der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 12. März 2003 bei formal ausreichender Begründung einen deutlich größeren Handlungsspielraum, wenn es um den Standard einer zahnmedizinisch notwendigen höherwertigen Maßnahme geht. Steht eine anerkannte, bis zuweilen bessere Behandlungsmethode zur Verfügung, die „geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern“, dann ist sie medizinisch notwendig, wenn es „nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen“.

Während diverse Gerichtsurteile in der Vergangenheit im Rahmen von Einzelfallprüfungen zu der Entscheidung kamen, dass eine „keramische Verblendung einer Krone in Zahnfarbe an einem nicht sichtbaren Zahn in der Regel medizinisch nicht notwendig und somit auch nicht erstattungsfähig ist“ (AG Karlsruhe, Az 10 C 330/98, Urteil vom 18.09.1998) und „Verblendungen von Backenzähnen kosmetische Maßnahmen sind und keine medizinisch notwendigen, sodass eine Erstattungspflicht für die private Krankenversicherung nicht besteht“ (AG Itzehoe, Az 4 S 168/94, Urteil vom 11.01.1996), widerspricht die fallbezogene Entscheidung des LG Essen in seinem Urteil vom 10.01.2005 (AZ 1 O 215/02) den zuvor aufgeführten Gerichtsentscheidungen grundsätzlich: „Das Argument, eine Verblendung von Zahnkronen ab Zahn 7 mit dem Ziel einer Angleichung der Kronen an die natürliche Farbe der eigenen Zähne erfülle keine zahnmedizinische, sondern allein eine kosmetisch/ästhetische Funktion, trifft auf die Verblendung aller anderen Zähne im selben Maße zu. Auch die Verblendung von Frontzähnen hat im Wesentlichen eine ästhetische Funktion, dennoch steht deren Erstattung selbst im Rahmen der Pflichtversicherung außer jeder Diskussion. Die medizinische Notwendigkeit einer ärztlichen/zahnärztlichen Maßnahme umfasst nach zeitgemäßem Standard auch das Bemühen, die optisch störenden Folgen des Eingriffs bzw. eine erforderliche Prothetik im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren möglichst wenig sichtbar werden zu lassen. Hieraus folgt nach Auffassung des Gerichts für den Fall der privatärztlichen Zahnbehandlung, die sich nicht an der noch ausreichenden Wahrung des Standards orientieren muss, dass die prothetische Versorgung von Zähnen nicht auffallen soll; denn es ist ohne Weiteres und ohne deutlich übertriebenen Kostenaufwand möglich, die Überkronungen nicht sichtbar werden zu lassen. Das gilt für die Backenzähne wie für jeden anderen Zahn. Bezogen auf den konkreten Fall kommt es daher darauf an, ob die nicht (voll) verblendete Überkronung von Backenzähnen im Mund des Patienten unter gewöhnlichen Umständen auffiele. Aufgrund der Feststellungen des Gutachters wäre das aber der Fall. Der Gutachter führt hierzu aufgrund persönlicher Untersuchung des Patienten aus, dass er eine ziemlich große und breite Mundöffnung hat,

sodass beim Sprechen, vor allem aber beim Lachen, auch die hinteren Backenzähne sichtbar werden. Eine Prothetik, durch die der Patient im Sinne einer Einsparung von maximal 130 Euro pro Krone fortan veranlasst würde, hinter vorgehaltener Hand zu lachen, entspräche nicht einem guten zahnärztlichen Standard, für dessen Kosten der Kläger Erstattung verlangen kann.“

Im Klartext bedeutet das: Nicht nur jede gesetzliche, sondern auch jede private Krankenversicherungsleistung setzt hinsichtlich ihrer gebührenrechtlichen Erstattung ungeachtet des abschließenden Leistungskatalogs eine medizinische Notwendigkeit (§ 1 GOZ) voraus! Das gilt ebenso für private Voll- und Zusatztarife, die beispielsweise für Verblendungen im Seitenzahnbereich keine Einschränkungen vorsehen, sodass grundsätzlich sogar für 8er Zähne geleistet werden müsste. Ob ein privates (Zusatz-)Versicherungsunternehmen per Vertrag bereit ist, zahnfarbene Verblendungen an den Zähnen 7 und 8 im Seitenzahnbereich zu zahlen oder von vornherein Leistungseinschränkungen bestehen, kann prinzipiell dem Versicherungsvertrag entnommen werden. Der Versicherungsmakler wird Interessenten ebenfalls gern bei der Beantwortung offener Fragen behilflich sein. Um dennoch von vornherein durch eine Vollkostenübernahme seitens des Privatversicherers die bestmögliche Finanzierungssicherheit für den Patienten gewährleisten zu können, sollte der Patient gerade bei zahnfarbenen Verblendungen an den Zähnen 7 und 8 bzw. Vollkeramikrestaurationen unmittelbar vor der Behandlung über die Vorteile und die medizinische Notwendigkeit einer solchen Therapievariante hingewiesen werden. Gleiches gilt im Zweifelsfall hinsichtlich des Heil- und Kostenplans und der Rechnungsstellung, in der gegenüber dem Privatversicherer besonders in Grenzfällen eine ausführliche Begründung über die medizinische Notwendigkeit beigelegt wird.

Fazit

In Bezug auf keramisch verblendete Kronen bzw. Vollkeramikronen gilt ohne Zweifel, dass diese nicht nur zur ästhetischen Wiederherstellung eines natürlich aussehenden Gebisses dienen. Keramische Oberflächen weisen vielmehr nachweislich günstigere Werte bei der Anlagerung von pathogenen Zahnbelägen auf als metallische Oberflächen. Keramisch verblendete und Vollkeramikronen per se sind gegenüber klassischen metallischen Vollgusskronen als biokompatibler zu bewerten und sollten in Zukunft auch an den endständigen Backenzähnen 7 und 8 als therapeutischer Mindeststandard von privaten Krankenkassen angesehen werden.

absolute Ceramics, biodentis GmbH

Weißenfels Str. 84, 04229 Leipzig
Tel.: 0800/93 94 95 6 (kostenfreie Servicenummer)
E-Mail: info@absolute-ceramics.com
www.absolute-ceramics.com



Die neue Freiheit

VALO
CORDLESS

DER INNOVATIONS
PREIS 2011
Die Zahnarzt
Woche DZM pluradent

Immer am richtigen Platz, grenzenlos einsatzbereit.
Basierend auf der bewährten VALO-Technologie *.

KLEIN · STARK · INNOVATIV

Drei Polymerisations-Modi, 1.000, 1.400 und 3.200 mw/cm², volle Leistung für alle Anforderungen

Breitband-Technologie, gebündelter Lichtstrahl, tiefere Aushärtung aller lichthärtenden Materialien

Leichtes, graziles Handstück mit kleinem Kopf, der Lichtstrahl erreicht auch tiefe Kavitäten

Stabile, CNC-gefräste Aluminium-Konstruktion, bruchfest. Kratzfest, Teflon-beschichtet, Spezialglas-Linse

Neueste Batterietechnologie (LiFePO₄), aufladbar, hocheffiziente LEDs, sichere Langzeit-Höchstleistung

ORIGINALGRÖSSE

Vergleichen Sie die Größe Ihrer Lampe!



* Auszeichnungen der VALO



Infos zur VALO Cordless | www.valo-led.com

ULTRADENT
PRODUCTS · USA

UP Dental GmbH · Am Westhoyer Berg 30 · 51149 Köln
Tel 02203-359215 · Fax 02203-359222 · www.updental.de
Vertrieb durch den autorisierten und beratenden Dental-Fachhandel